SATZUNG

des SV Schwarz-Gelb Kauerhof e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen SV Schwarz-Gelb Kauerhof e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

5. Der Verein ist ferner Mitglied des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV) und erkennt die Satzungen und Ordnungen der FIFA, des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), des BLSV und des BFV an. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Soweit der Verein Turn- und Gymnastiksport betreibt, erkennt er die Satzung und Ordnungen des zuständigen Fachverbandes (Bayerischer Turnverband e.V.) an.

§ 2 Zweck, Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports sowie des Turn- und Gymnastiksports und weiterer verwandter Sportarten.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung eines geordneten Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebs;
- die Bildung und den Unterhalt von Mannschaften und Sportgruppen (im Senioren-, Alte-Herren- und Jugendbereich);
- die Ausbildung und den Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter und Trainer;
- die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb von Sportanlagen (Sportplatz, Vereinsheim, Turn- und Sportgeräte);
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Tagungen und geselligen Vereinsveranstaltungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der

Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinsgrundsatz und Schutzkonzept

1. Der Verein vertritt den Grundsatz der parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität.

2. Der Verein, seine Mitglieder, Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.

2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Angeboten und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Ordnungsvorgaben zu.

2. Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das passive Wahlrecht für Vorstands- und Organämter setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus. Minderjährige Mitglieder ab 16 Jahren üben ihr Stimmrecht persönlich aus; die gesetzlichen Vertreter sind insoweit von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung und Beschlüsse der Organe zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet ausstehender Verpflichtungen.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Setzung einer Frist von zwei Wochen sowie Hinweis auf die drohende Streichung keine Zahlung leistet.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Vereinsinteressen oder die Grundsätze gemäß § 3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme des Betroffenen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats ab Zustellung zu, welche auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig entscheidet. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bei leichteren Pflichtverletzungen kann der Vorstand nach Anhörung Ordnungsmaßnahmen verhängen (z. B. Verweis, Ordnungsgeld bis zum Dreifachen des Jahresbeitrags, zeitlich begrenztes Betretungs- oder Teilnahmeverbot bis zu einem Jahr, wenn dies zur Ahndung eines schuldhaften Verstoßes erforderlich ist).

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen (Beitragshoheit der Exekutive)

1. Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zudem können Aufnahmegebühren sowie Zusatz-/Spartenbeiträge für bestimmte Angebote oder Abteilungen (z. B. Fußball, Turnen) erhoben werden.

2. Dynamischer Erhöhungsrahmen: Die Festsetzung der Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von Beitragsarten, Gebühren und Spartenbeiträgen erfolgt durch den Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung. Um den unabdingbaren Rechten der Mitgliederversammlung Rechnung zu tragen, gilt ein dynamischer Erhöhungsrahmen: Beitragsanpassungen durch den Vorstand sind ohne Bestätigung der Mitgliederversammlung zulässig, solange eine einzelne Erhöhung den Betrag des bisherigen Beitrags um nicht mehr als 25 % übersteigt. Erhöhungen, die diesen Rahmen im Einzelfall überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

3. Zur Deckung eines unvorhergesehenen oder besonderen Finanzbedarfs (insbesondere zur Abwendung akuter Notstände, schwerer Sachschäden an Vereinseinrichtungen oder behördlicher Auflagen) kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrags pro Kalenderjahr in eigener Verantwortung beschließen. Darüber hinausgehende Umlagen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Gesamthöhe aller Umlagen darf das Dreifache des Jahresbeitrags im Kalenderjahr nicht überschreiten. Finanzielle Entscheidungsbefugnisse und Budgetgrenzen des Vorstands regelt die Finanzordnung des Vereins.

4. Der Einzug von Beiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

5. In finanziellen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 26 BGB);

- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden (sofern von der Mitgliederversammlung gewählt),
- dem 1. Kassier,
- dem 2. Kassier,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden (falls gewählt) vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der 2. Kassier und der 2. Schriftführer üben das Stimmrecht im Vorstand sowie die Rechte und Pflichten des jeweiligen Hauptamtsträgers (1. Kassier bzw. 1. Schriftführer) nur bei dessen Verhinderung aus. Eine besondere Nachweispflicht der Verhinderung besteht nicht.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu kooptieren (Selbstergänzung des Vorstands). Die Kooptation endet spätestens mit der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Ebenso ist die Wahrnehmung zweier Vorstandsämter in Personalunion bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die strategische und organisatorische Leitung des Vereins,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Aufstellung des Haushaltsplans,
- der Erlass und die Änderung der Vereinsordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt,
- die Bestellung und Abberufung von Spartenleitern, Beauftragten und sonstigen Funktionsträgern,
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- der Abschluss von Verträgen sowie die Vornahme aller Rechtsgeschäfte im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen,
- die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vorstand hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die Bestimmungen dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung erlassenen Vereinsordnungen zu beachten.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens ein vertretungsberechtigter Vorsitzender, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail oder über elektronische Kommunikationsmedien) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen, die von Gerichten, der Finanzbehörde oder Sportverbänden aus formalen oder rechtlichen Gründen gefordert oder nahegelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht berechtigt, durch Einzelbeschlüsse in die laufende Geschäftsführung des Vorstands einzugreifen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende unübertragbare und wesentliche Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über grundlegende Satzungsänderungen (ausgenommen § 9 Abs. 7) und die Änderung des Vereinszwecks;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Bestätigung von Beitragsanhebungen, sofern diese den Rahmen gemäß § 7 Abs. 2 überschreiten;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands;
- Entscheidung über Anrufungen bei Mitgliederausschlüssen (§ 6 Abs. 4).

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt wahlweise per Textform (E-Mail oder Brief) an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage (www.sv-kauerhof.de). Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands durchgeführt werden als:

- reine Präsenzversammlung;
- virtuelle Versammlung (Online-Versammlung unter Nutzung geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel);
- hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz und elektronischer Teilnahme).

Der Vorstand stellt sicher, dass die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte während der gesamten Versammlung in angemessener Weise ausüben können.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Mehrheit von neun Zehnteln (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen keinem Vorstandsamtsinhaber-Posten angehören.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins sowie die Belege rechnerisch und formell auf Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Ausgaben des Vorstands.

3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Sparten (Abteilungen)

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten (insbesondere Fußball, Turnen und Gymnastik) können durch Vorstandsbeschluss rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden.

2. Die Sparten besitzen kein eigenes Vermögen. Sie handeln im Rahmen der Satzung sowie der vom Vorstand erlassenen Spartenordnung.

3. Die Spartenleiter werden vom Vorstand bestellt und können von diesem abberufen werden. Der Vorstand kann Mitglieder der jeweiligen Sparte beratend einbinden.

§ 13 Haftungsvergünstigung und Aufwendungsersatz

1. Ehrenamtlich Tätige, Organmitglieder sowie Beauftragte des Vereins haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus dem Sportbetrieb, Veranstaltungen oder der Nutzung von Vereinseinrichtungen, soweit diese nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

2. Im Rahmen der Verbandsmitgliedschaften werden erforderliche Daten an den BLSV, den BFV sowie zuständige Sportfachverbände übermittelt.

3. Detaillierte Regelungen zur Datenverarbeitung, Veröffentlichung von Fotos und Medienrechten sowie Betroffenenrechten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und ggf. einer vom Vorstand erlassenen Datenschutzordnung.

§ 15 Veröffentlichungen und Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen (u. a. Beitragsordnung, Finanzordnung, Spartenordnung) sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden vom Vorstand erlassen und geändert, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.

2. Amtliche Bekanntmachungen und Beschlüsse können auf der vereinseigenen Homepage in einem hierfür dauerhaft eingerichteten, leicht auffindbaren und als „Amtliche Bekanntmachungen“ gekennzeichneten Bereich veröffentlicht werden. Sie gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt/Gemeinde Sulzbach-Rosenberg mit der ausschließlichen Auflagenbindung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den _____

(Die Vorsitzenden)